



HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG VON WETTBEWERBEN FÜR MEHRERE BAUAUFGABEN – RPW-CLUSTERWETTBEWERB

Anlage 1.9 der Architektenkammer Niedersachsen zur RPW 2013

Planungswettbewerbe gelten als Verfahren für herausgehobene Bauaufgaben wie Theater, Rathäuser, Museen oder Konzernzentralen. Aber auch bei kleinen Bauaufgaben kann es von Vorteil sein, aus mehreren Entwürfen den besten auszuwählen. Dass die Organisation eines Wettbewerbs etwas Aufwand erfordert, kann dadurch relativiert werden, dass mehrere Bauvorhaben in einem Wettbewerbsverfahren zusammengefasst werden. Denkbar ist insofern auch, dass sich mehrere Bauwillige zusammenschließen und den Wettbewerb gemeinsam ausloben. Die Durchführung eines solchen Wettbewerbs erfolgt auf Basis der RPW und ist selbst für kleine Vorhaben wie Einfamilienhäuser nach folgender Beispielkalkulation denkbar:

Beispiel:

Das Verfahren wird nicht für einen, sondern für vier Bauwillige gemeinsam durchgeführt:

Kalkulation:	250.000,00 € netto Baukosten / EFH
entspricht	31.470,34 € Gesamthonorar gem. HOAI / EFH
davon 7 %	2.202,92 € Vorentwurfs-Honorar netto / EFH
inkl. 19 % Mwst.	2.621,48 € Vorentwurfs-Honorar brutto / EFH
Wettbewerbssumme gemäß RPW 10.000,00 € = 4 VE-Honorare brutto gerundet	

Auslober des Wettbewerbs sind die 4 Bauherren, am besten gemeinsam mit einem Kooperationspartner wie der Gemeinde, der örtlichen Sparkasse oder einem Entwicklungsträger, der beim Management behilflich sein könnte und bestenfalls auch die Verfahrenskosten (Vorbereitung, Organisation, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Preisgericht etc.; bei 10 teilnehmenden Architekten ist mit ca. 20.000,- € Verfahrenskosten zu rechnen) tragen sollte. Die Bauherren tragen dann selbst nur die Wettbewerbssumme, im Prinzip in etwa in Höhe ihres jeweiligen Vorentwurfshonorars, die Wettbewerbssumme (und damit auch die Preise, s. u.) sollte allerdings bei nicht allzu starken Abweichungen der einzelnen Baubudgets gleichmäßig geteilt werden. Für diesen Einsatz erhalten die Bauherren eine entsprechende Mehrzahl an Entwürfen sowie einen intensiven Beratungstag (Preisgericht), an dem in der Diskussion mit Fachleuten aber auch mit den anderen Bauherren und zukünftigen Nachbarn eine eigene Entscheidung getroffen werden kann.

Die Anzahl der teilnehmenden Architekten ist im Prinzip frei wählbar, auch eine Größenordnung von 20 oder 30 ist durchaus denkbar, möglich wäre es z.B., jeden Bauherren zwei oder drei Teilnehmer vorschlagen zu lassen. Wettbewerbsaufgabe für jeden Architekten ist der Entwurf von 4 Einfamilienhäusern auf der Basis von 4 unterschiedlichen Raumprogrammen und Baugrundstücken. Der Leistungsumfang umfasst die Planung im M 1:200 einschließlich grober Darstellung der Außenanlagen sowie je eine perspektivische Darstellung außen und innen. Ein Modell ist bei dieser Größenordnung nicht sinnvoll. Des Weiteren werden Berechnungen der Flächen und Kubaturen gefordert.



Jeder Architekt reicht die 4 Entwürfe im Paket aber als jeweils eigenständige Arbeit ein. Von daher sollten für Blattformat und Layout relativ strenge Vorgaben gemacht werden (z.B. vier Blatt DIN A2 hochkant), damit die Zuordnung von Arbeiten zu einzelnen Verfassern unerheblich bleibt.

Das Preisgericht juriert alle Arbeiten gleichzeitig, wie üblich in mehreren Runden, wobei die Zielvorgabe ist, für jede Bauaufgabe 3 Preise und zwei Anerkennungen zu vergeben. Wie üblich kann bei einstimmiger Entscheidung auch eine andere Preisverteilung vorgenommen werden. Die Preise werden folglich 4-fach vergeben (vier erste, vier zweite Preise usw.), die Preisverteilung kann z.B. folgendermaßen aussehen:

o	1. Preis:	4 x 1.000,- €	= 4.000,- €
o	2. Preis:	4 x 700,- €	= 2.800,- €
o	3. Preis:	4 x 400,- €	= 1.600,- €
o	Anerkennungen:	4 x 400,- € (je 2 à 200,- €)	= 1.600,- €
o	Summe:	4 x 2.500,- €	= 10.000,- €

Bei diesem System kann es vorkommen, dass ein Verfasser z.B. zwei erste Preise und eine Anerkennung bekommt (das wären dann insgesamt 8.400,- € zuzüglich der Option, bis zu vier Häuser realisieren zu können), ein anderer womöglich gar nichts.

Die Bauherren sind alle permanent in der Jury vertreten, stimmberechtigt sind sie allerdings immer nur dann, wenn über das eigene Bauvorhaben abgestimmt wird. Diesbezüglich findet also im Laufe der Sitzung ein permanenter Wechsel der stimmberechtigten Preisträger statt. Einzig in diesem Punkt weicht das Verfahren von den Regelungen der RPW ab. Soll auch vom Kooperationspartner ein stimmberechtigter Preisrichter in der Jury sein, so wären den drei Vertretern des Auslobers (Bauherrenpaar + Kooperationspartner) drei Architekten als Fachpreisrichter zur Seite zu stellen, damit das Preisgericht gemäß RPW besetzt ist. Begnügt sich der Kooperationspartner mit ausschließlich beratenden Vertretern im Preisgericht, wären nur zwei Architekten hinzuzuziehen.

Jeder einzelne Bauherr ist für seine Bauaufgabe verpflichtet, einen der jeweiligen Preisträger mit den Leistungsphasen 2-5 HOAI zu beauftragen. Letztlich kann er immer noch zwischen den drei Preisträgerarbeiten wählen. Für Kooperationspartner ergeben sich aus dem Wettbewerb keine weiteren Bindungen.

Das Prozedere lässt sich sinngemäß auch auf die Planung größerer Aufgaben übertragen, um Wettbewerbe für mehrere unterschiedliche Bauaufgaben in einem Verfahren zu bündeln. Dies könnten z.B. zwei Schulerweiterungen einer Kommune sein, bei denen zwar kein räumlicher Bezug aber eine inhaltlich vergleichbare Aufgabenstellung zugrunde liegt.